

Als Anlage zur Urkunde des Notars Dr. Wolfgang Litzemberger in Mainz vom 24.02.2011 - Urkundenrolle Nummer 0198/2011 L

S a t z u n g
der
„Wald zum Leben“
Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Wald zum Leben
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Mainz.

§ 2

Gemeinnützige Zwecke der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz durch Erhöhung des Anteils der Waldflächen in Rheinhessen zu fördern. Sie tritt dabei sowohl als aktive, aufforstende Organisation auf, hat aber auch das Ziel, Aktivitäten im vorgenannten Sinne zu begleiten oder zu unterstützen.
- (2) Die Zuwendungen der Stiftung sollen öffentliche Einrichtungen nicht von ihren gesetzlichen Verpflichtungen

tungen entlasten.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus folgendem Stiftungskapital:

- einem Geldbetrag in Höhe von 30.000,00 EURO,
- den Grundstücken:
 - Grundbuch von Albig, Blatt 2300, Gemarkung Rommersheim, Flur 7, Nr. 17 und 18,
 - Grundbuch von Rommersheim, Blatt 1354, Flur 8, Nr. 38, und Blatt 1135, Flur 7 Nr.1/1, 1/2 und 2,
 - Grundbuch von Mommenheim, Blatt 3506, Flur 9, Nr. 8, 9 und 10, und Blatt 960, Flur 9 Nr. 7,
 - Grundbuch von Harxheim, Blatt 2266, Flur 11, Nr. 149,

sowie aus späteren Zustiftungen.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen als Zustiftungen oder Spenden entgegenzunehmen. Über den Verwendungszweck kann der Zuwendende im Rahmen des Stiftungszweckes entscheiden. Fehlt bei der Zuwendung eine derartige Zweckbestimmung, so entscheidet der Vorstand darüber, ob die Zuwendung als Zustiftung oder als Spende verwendet wird.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass das Stiftungsvermögen verringert wird, um den Stiftungszweck zu erfüllen; diese Entscheidung bedarf der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

§ 5

Mittelverwendung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 6
Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7
Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. Herrn Hans Hermann Steinbronn - Vorsitzender
 2. Herrn Johannes Gerhard Steinbronn geb. Pfeuffer - stellvertretender Vorsitzender
 3. Frau Dr. Silke Steinbronn - Vorstandsmitglied
 4. Herrn Rolf Raible, geb. am 08.01.1939, wohnhaft Moritzstraße 27, 55130 Mainz - Vorstandsmitglied.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Es scheidet mit dem Zugang dieser Erklärung beim Vorstand aus seinem Amt aus. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder haben unverzüglich einen Nachfolger zu bestellen und über eine eventuelle Neuverteilung der Vorstandsämter zu beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auf Dauer aus.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung der Stiftung berechtigt.

§ 9
Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende soll den Vorstand bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zwischen Absende- und Versammlungstag einberufen. Ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen worden, so

können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder zustimmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist von einer vom Vorsitzenden bestimmten Person eine Niederschrift anzufertigen und von dieser und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Zweck- und Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks als nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann eine Änderung des Stiftungszwecks, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung vom Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller seiner Mitglieder.

(2) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich nach Beschlussfassungen gemäß den Absätzen (1) und (2) die erforderliche Anerkennung durch die Stiftungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3 LStiftG Rheinland-Pfalz einzuholen.

(4) Sollte die Stiftung aufgelöst werden, so geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten als Sondervermögen hinsichtlich der im Stiftungsvermögen belegenen Grundstücke auf die jeweiligen Gemeinden über, in deren Bezirken die dann zum Stiftungsvermögen gehörenden

Grundstücke belegen sind. Etwaiges übriges Stiftungsvermögen ist im Umfang entsprechend anteilig an diese Gemeinden zu übertragen. Die Übertragung von Stiftungsvermögen erfolgt jedoch insgesamt mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks Verwendung findet. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zulegen.

(5) Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

gez. Hans Steinbronn
gez. Beate Steinbronn
gez. Johannes Steinbronn
gez. Suse Steinbronn
gez. Silke Steinbronn
gez. Litzenburger, Notar
. - . - . - . - . - .